

### **Dokumentation von Prüfungsbewertungen / Prüfer müssen Entscheidungen begründen können**

---

„Ihr müsst auf die Dokumentation achten!“, heißt es oft. Warum ist das wichtig, worauf ist zu achten und wie kann man es sich einfach machen? Was habe ich davon? Letztlich geht es darum, Entscheidungen nachvollziehbar zu machen. Ein paar Hinweise für die Praxis.

Dokumentation bedeutet nicht „Schriftkram“. Ziel der Dokumentation ist es, niedergelegte Informationen auffindbar zu machen – und das birgt für beide Seiten Sicherheit. Für eine gelungene Dokumentation muss man sich daher fragen:

1. Welche Informationen muss ich niederlegen.
2. Was muss ich tun, damit ich sie wieder auffinden und glaubhaft vorweisen kann?

Bei den niederzulegenden Informationen unterscheiden wir drei „Gruppen“: Informationen

1. über alle Beteiligten sowie den Prüfungsablauf
2. über das, was der Prüfling konkret geleistet oder fertiggestellt hat (Ist)
3. darüber, womit geprüft wurde (Aufgaben), woran die Leistungen des Prüflings gemessen wurden (Bewertungskriterien = Soll), und die Erwägungen, die die Prüfer veranlasst haben, zu dem konkreten Prüfungsergebnis zu gelangen (Vergleich zwischen Ist und Soll).

### **Informationen aufarbeiten**

Wir konzentrieren uns im Weiteren auf Ziffer 3: Wegen des aus dem Grundgesetz abgeleiteten Gebots des „effektiven Rechtsschutzes“ müssen die Prüfer Vorkehrungen treffen, damit das Prüfungsgeschehen nachträglich aufgeklärt werden kann. So hat der Prüfling einen Anspruch darauf, dass ihm die wesentlichen Gründe, die zu der Bewertung geführt haben, mitgeteilt werden und ihn in die Lage versetzen, gegebenenfalls Einwände gegen die Bewertung zu erheben.

Dabei können die Prüfer eine zunächst unvollständige Informationslage (Feststellungen und Begründungen) zeitnah–spätestens innerhalb der Rechtsmittelfrist von einem Monat–und unter Rückgriff auf Unterlagen, die im Verlauf der Prüfung erstellt wurden(!), aufarbeiten und vervollständigen. Ist die Dokumentation nicht gelungen, das heißt, Informationen lassen sich nicht (mehr) auffinden oder nicht mehr glaubhaft nachzeichnen, ist der Prüfling in seinen Grundrechten verletzt, wodurch die Prüfung rechtswidrig werden kann.

### **Entscheidung begründen**

Die Prüfer müssen unter Berücksichtigung der Aufgabenstellung und der Bewertungskriterien begründen können, warum sie eine bestimmte Prüfungsentscheidung getroffen haben. Letztlich geht es darum, nachträglich „Soll“ und „Ist“ und die sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen (Bewertung) des Prüfungsausschusses nachvollziehbar darlegen zu können.

Die Bewertungsbegründung schriftlicher wie auch praktischer Arbeiten ist stets schriftlich zu fixieren. Dies können qualifizierte Stichworte, aber auch Randbemerkungen sein. Bei mündlich zu erbringenden Prüfungsleistungen muss nicht jedes Detail schriftlich festgehalten und die konkrete Bewertung unmittelbar zeitgleich begründet werden. Doch müssen aussagekräftige Stichworte vorliegen, aus denen das konkrete Prüfungsgeschehen nachträglich aufgeklärt werden kann.

Um den Prüfungsausschuss zu einer weitergehenden Begründung mündlicher Prüfungen zu verpflichten, muss der Prüfling nachvollziehbare Einwände gegen die Prüfung vorbringen, die nicht aus der Luft gegriffen sind. Je ausführlicher die Ausführungen des Prüflings sind, umso dezidierter muss der Prüfungsausschuss die mündliche Prüfung „nachzeichnen“.

**Verfasser: Dr. Carl Michael Vogt**, Abt.-Leiter Berufliche Bildung der Handwerkskammer Hannover